

Satzung der Kurhessischen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft e. V.  
vom 02. 04. 2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Die "Kurhessische Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft" mit Sitz in Kassel ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragener rechtsfähiger Verein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gründungstag ist der 26. Februar 1912.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch wissenschaftliche Vortrags- und Lehrveranstaltungen mit Themen der politischen Geschichte, der Kunst- und Kulturgeschichte, der Literaturgeschichte, der Philosophie, der Staatswissenschaften, der Naturwissenschaften und der Technik.

Die Gesellschaft strebt die Kooperation mit allen Einrichtungen an, die ähnlichen Zwecken dienen.

§ 2

Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes oder durch Austritt. Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen den Zweck der Gesellschaft, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von Beiträgen befreit.

§ 4

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliedschaft berechtigt die Mitglieder zum Empfang der Jahresgabe wissenschaftlichen oder künstlerischen Charakters, zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und gewährt Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Scheidet einer der Stellvertreter vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, deren Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung zusteht. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Vorstand im Sinne des § 26

BGB ist der jeweilige Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Er vertritt die Gesellschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er regelt die Tätigkeit der Gesellschaft, verwaltet ihr Vermögen und organisiert vor allem die Vorträge. Zur Gültigkeit von Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und seiner Vertreter.

## § 6

### Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiratsmitgliedern erfolgt die Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erstellung des Vortragsprogramms.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie dann, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einladung verlangt. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen vorher.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Beirates
3. Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Entgegennahme der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Gesellschaft

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß berufen, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgt ist. Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter.

## § 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bestehenden Satzung zu verwenden hat.

Alle personenbezogenen Aufzeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form.